



## Information bezüglich der Zulassung zu Prüfungen ab dem 5. Semester

Grundsätzlich gilt die

**Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (vom 4. April 2019)**

### § 8 Ablegen der Prüfungen (Zu §17 ASPO-INGI)

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres können erst dann erbracht werden, wenn
  - alle Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen des ersten Studienjahres nach § 5 Absatz 2 erfolgreich erbracht worden sind und
  - die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis nach § 4 Absatz 1 nachgewiesen wird.
- (2) In **begründeten Ausnahmefällen** können auf schriftlichen Antrag Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres auch dann erbracht werden, wenn die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres gemäß Absatz 1 noch nicht vorliegt, **wobei mindestens 50 erbrachte CP gemäß § 5 Absatz 2 nachzuweisen sind**. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Empfehlung des Studienfachberaters / der Studienfachberaterin.

### § 17 Ablegung der Prüfungen (APSO-INGI vom 21.06.2012)

- (4) In den studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann festgelegt werden, dass einzelne Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen bestimmter Module der nachfolgenden Semester, Studienjahre oder Abschnitte erst dann abgelegt werden können, wenn Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen der Module vorangegangener Semester oder Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

### Studienfachberater\*in:

Prof. Dr. Alexander Frenkel

### Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrags:

- mind. 50 erbrachte CP aus dem 1. Studienjahr gemäß § 8 Absatz 2 der fachspezifischen PStO.
- mind. ein Prüfungsversuch in allen noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Fächern aus dem 1. Studienjahr (1. und 2. Semester) innerhalb der letzten 3 Studiensemester.
- noch kein genehmigter Antrag aus früheren Semestern. Falls im vorangegangenen Semester ein Antrag genehmigt wurde und die Teilnahme an den noch offenen Prüfungen aus dem 1. Studienjahr aufgrund von nachgewiesener Krankheit nicht möglich war, ist ein einmaliger Wiederholungsantrag genehmigungsfähig.

### Ablauf der Antragstellung und Bearbeitung:

1. Seite 1 dieses Antrags ist vollständig auszufüllen und im Original im Fakultätsservicebüro (FSB) TI **bis zum 31.12** (Wintersemester) bzw. **bis zum 31.05.** (Sommersemester) einzureichen. Endet die Anmeldefrist von Prüfungen, auf die sich die Ausnahmegenehmigung bezieht, vor den allg. Antragsfristen 31.12. (WiSe) bzw. 31.05. (SoSe), ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung **spätesten zum Ende der Anmeldefrist der jeweiligen Prüfung** beim FSB TI zu stellen.
2. Auf Grundlage der erfolgten Angaben wird über den Antrag, und zwar ausschließlich für das **laufende Semester**, entschieden. Die Entscheidung wird Ihnen per E-Mail mitgeteilt.
3. Die Anmeldung zu den beantragten Prüfungs-/Prüfungsvor-/Studienleistungen in StISys erfolgt durch das FSB TI.